

Satzung des Vereins Bewusst Autistisch e.V.

Satzung errichtet am 30. Juli 2019 mit Nachtrag vom 29. Oktober 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bewusst Autistisch e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

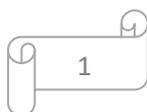
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Hilfe für Behinderte aus dem autistischen Spektrum. Hier soll insbesondere eine Plattform geschaffen werden, auf der autistische Menschen ihr Leben gemeinsam gestalten sowie sich gegenseitig unterstützen können. Außerdem sollen Informationen für Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins ausgerichtet ist, bereitgestellt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder



- Kooperative Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich im autistischen Spektrum befindet und sich an der Vereinsarbeit gemäß § 2 beteiligen wird.
 - (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
 - (5) Eine kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen und Organisationen erwerben, die ähnliche Ziele wie der Verein Bewusst Autistisch e.V. verfolgen.
 - (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden.
 - (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
 - (8) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Ablehnungsgründe zu nennen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 - (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (10) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - (11) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied auszuschließen, wenn
 - Das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwider handelt oder
 - Mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder weiterer Gremien;
 - Festlegung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins;
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte mit Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Festsetzung der Beiträge;
 - Aufnahme von Darlehen;
 - Beteiligungen;
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, kann die Einladung an dieses Mitglied auch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Wenn dem Vorstand von einem Mitglied keine schriftlich bekannt gegebene Adresse vorliegt, braucht es nicht eingeladen zu werden.
- (3) Mitglieder können schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen, das schließt E-Mail mit ein. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Falle kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der §§ 9 und 11. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen. Sie führt die laufenden Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für die eingesetzten Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 4/5-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für die Änderungen des Zweckes des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Zugehörigkeit zum

Autismusspektrum, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Hilfe und Förderung von autistischen Menschen zu verwenden hat. Näheres bestimmt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.